

Regionalverbandsordnung für den BDKJ-Regionalverband Bayreuth

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) auf den Gebieten der Seelsorgebereiche „Auerbach - Pegnitz“, „Bayreuth“ und „Fränkische Schweiz Nord“ wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Er führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Regionalverband Bayreuth“, kurz „BDKJ-Regionalverband Bayreuth“.
- (3) Der Sitz des BDKJ-Regionalverbandes ist in Bayreuth
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszeichen

- (1)¹Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Regionalversammlung verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1)¹Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2)¹Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1)¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus, sofern § 7 Absatz 2 nicht einschlägig ist:
1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung von (2) und (3),
 5. Entrichtung eines Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen,
 6. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 7. Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 8. Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (2)Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Regionalverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen mindestens 40 Mitglieder oder wenigstens zwei Gliederungen auf dem Gebiet des Regionalverbandes voraus.
- (3)Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (4)Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der jeweiligen Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 5 Aufnahme

- (1)¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 belegt sind, für das Gebiet des Regionalverbandes von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

- (2) Der jeweilige Vorstand des BDKJ ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3)¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Regionalverband bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (4)¹Gliederungen von Jugendverbänden im BDKJ können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. ⁵Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (5)¹Dem BDKJ-Regionalverband Bayreuth gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. Junge Aktive des Neuen geistlichen Lieds (NGL),
 3. Katholische Landjugendbewegung (KLJB),
 4. Kolpingjugend,
 5. Malteser Jugend.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im BDKJ-Regionalverband ruhen lassen.
- (2)¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Regionalverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige Vorstand des BDKJ zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen Vorstand des BDKJ schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens der Mitgliedschaft weiter.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Jugendverbandes oder
3. Ausschluss.

(2)¹Jugendverbände können vom zuständigen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem BDKJ-Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

³Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Regionalverband wegen § 4 (2) ist nur möglich, soweit der Jugendverband weniger als zwei Gliederungen hat und weniger als 20 Mitglieder aufweist.

(3)¹Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige Vorstand des BDKJ zu treffen.

(4) Die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft verhindern.

(5) Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Regionalverband.

§ 8 Organe des Regionalverbandes

Die Organe des Regionalverbandes sind

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

§ 9 Regionalverbandsversammlung

(1)¹Die Regionalverbandsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ²Zu ihren Aufgaben gehören

1. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft,
2. die Wahl des Regionalvorstandes,
3. die Beschlussfassung über eine Ordnung des Regionalverbandes, die die Diözesan- und Bundesordnung ergänzt,
4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Regionalverbandes,
5. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Regionalverbandes,
6. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
7. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die inhaltliche Entlastung des Regionalvorstandes,
8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
9. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
10. die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und
11. die Antragstellung an die Diözesanversammlung, die Diözesankonferenz der Regionalverbände und an die auf dem Gebiet des Regionalverbandes liegenden Seelsorgebereichsräte.

(2)¹Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro der auf dem Gebiet des Regionalverbandes bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach § 4 Absatz 4 Satz 2, und

2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der auf dem Gebiet des Regionalverbandes bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

²Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände muss mindestens genauso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes sein. Dafür wird die Anzahl der Stimmen pro Jugendverband gleichmäßig erhöht. ³Ruhende Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.

(3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 4 Absatz 4 Satz 1,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ auf Regionalebene,
3. je Pfarrei eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Jugendarbeit, sofern kein Jugendverband oder Gliederungen derselben in dieser Pfarrei existieren,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf dem Gebiet des Regionalverbandes liegenden Seelsorgebereichsräte,
5. die Referentinnen und Referenten des BDKJ-Regionalverbandes,
6. der BDKJ-Diözesanvorstand,
7. die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten des Jugendamtes im Erzbistum im Dekanat,
8. die zuständigen Referentinnen und Referenten für Glaubensbildung,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Gliederung der Evangelischen Jugend in Bayern,
10. die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
11. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach § 4 (4), Satz 2 und
12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach § 4 (4), Satz 1.

(4) Der Regionalvorstand kann Gäste zur Regionalversammlung einladen.

(5) ¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen

werden, wenn es ein Viertel der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände verlangt. Wenn es keinen BDKJ-Regionalvorstand gibt, dann lädt der zuständige BDKJ-Diözesanvorstand zur Regionalversammlung ein.

- (6)¹Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes ist die Regionalversammlung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Der jeweilige Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Regionalversammlung zu versenden.

§ 10 Regionalvorstand

- (1)¹Zu den Aufgaben des Regionalvorstandes gehören insbesondere
1. die Leitung des BDKJ-Regionalverbandes,
 2. die Leitung der BDKJ-Regionalstelle,
 3. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 4. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
 5. die Vertretung in der BDKJ-Diözesanversammlung (DV),
 6. die Vertretung in der Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK),
 7. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden im Regionalverband, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Gliederungen der Jugendverbände,
 8. die Sorge um die Neugründung und Unterstützung verbandlicher Jugendgruppen auf dem Gebiet des Regionalverbandes,
 9. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
 10. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
 11. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden,
 12. die Verwaltung der Finanzen des BDKJ-Regionalverbandes,
 13. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
 14. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, insbesondere im Jugendring und Jugendhilfeausschuss,

15. die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Kontakte zu jugendpolitisch relevanten Parteien, Verbänden und anderen Institutionen,
16. die Öffentlichkeitsarbeit,
17. die Vertretung in den auf dem Gebiet des Regionalverbandes liegenden Seelsorgebereichsräten,
18. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Gebiet des Regionalverbandes,
19. die Information über die Arbeit an den BDKJ-Diözesanvorstand und
20. die Beteiligung an der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten des Jugendamts der Erzdiözese.

(2)¹Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier weibliche und vier männliche Mitglieder. ²Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist der BDKJ-Präses. ³Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ⁴Sofern ein Mitglied des Regionalvorstandes bei erstmaligem Amtsantritt nicht Mitglied eines Jugendverbandes ist, muss dieses spätestens bei der erneuten Wahl Mitglied in einem Jugendverband sein.

(3)Die Mitglieder des Regionalvorstands werden für zwei Jahre gewählt.

(4)Für das Wahlverfahren des BDKJ-Präses und die kirchliche Beauftragung der Dekanatsjugendseelsorgerin bzw. des Dekanatsjugendseelsorgers gilt folgendes Verfahren:

1. Vor der Wahl und Ernennung setzt sich der Regionalvorstand mit dem Dekan und dem BDKJ-Diözesanvorstand in Verbindung und schlägt in Absprache mit Dekan und BDKJ-Diözesanvorstand geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor.
2. Nach Wahl durch die Regionalversammlung erfolgt mit Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg die Ernennung zur Dekanatsjugendseelsorgerin bzw. zum Dekanatsjugendseelsorger durch den Leiter der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Ordinariat.

(5)Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Mitglieder des Vorstands einzeln vertreten.

§ 11 Regionalverbandsordnung

¹Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben, die weitere Organe vorsehen kann. ²Die in der Diözesanordnung in § 16 und § 17 festgelegten Regelungen sind als Mindestanforderungen zu beachten.

³Die Regionalordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des BDKJ-Diözesanvorstands und dürfen der Diözesanordnung nicht widersprechen. ⁴Die Regionalordnung bedarf der schriftlichen Form.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Regionalverband kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, anderenfalls gilt die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg entsprechend.

§ 13 BDKJ-Regionalstelle

¹Die BDKJ-Regionalstelle wird geleitet vom Regionalvorstand. ²Die Regionalstelle ist mit der Geschäftsstelle des Jugendamtes der Erzdiözese im Dekanat Bayreuth verbunden. ³Die personelle Ausstattung regelt der Stellenplan für das Jugendamt der Erzdiözese.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Religion und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) ¹Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. ²Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) ¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ²Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ³Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht

steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7)¹Bei der Auflösung bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke eines Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem „Trägerwerk BDKJ-Diözesanverband Bamberg e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. ²Dies gilt auch dann, wenn der Regionalverband ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 15 Mittelverwendung

- (1)¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Änderung der Regionalordnung

Änderungen der Regionalordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Regionalversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Abstimmungsregeln

- (1)¹Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2)¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Abwahlen, bei Änderungen der Diözesanordnung bzw. der Regionalordnung und bei Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Diözesanversammlung bzw. in der Regionalversammlung.

- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung eines BDKJ-Regionalverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Regionalversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Regionalordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Regionalversammlung vom 19.06.2020 und der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes vom 02.07.2020 in Kraft.